

Satzung

des Fördervereins der Brüder Grimm Schule Lahr/Schwarzwald mit Außenstelle Steinach und des Pinocchio Schulkindergarten Lahr/Schwarzwald

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Brüder Grimm e.V.". Er hat seinen Sitz in Lahr/Schwarzwald.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)
- (3) Der Verein wurde am 05.06.1996 gegründet und ist seitdem 05.08.2002 im Vereinsregister unter der Nr. 390861 eingetragen

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein Brüder Grimm e.V. mit Sitz in Lahr/Schwarzwald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a. die Unterstützung und Förderung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Brüder Grimm Schule sowie des Schulkindergartens Pinocchio in Lahr;
 - b. die Anregung der Schüler der Brüder Grimm Schule und der Kinder des Schulkindergartens über den unterrichtlichen Rahmen hinaus zu einer sinnvollen eigenen Freizeit- und Lebensgestaltung;
 - c. die Pflege der Verbindung zu Eltern, ehemaligen Schülern, örtlichen Vereinigungen und Nachbarschulen sowie
 - d. Übernahme der Trägerschaft für Maßnahmen außerschulischer Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und sonstige Vereinigung des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
- (2) Der Mitgliedsantrag kann schriftlich oder mittels elektronischer Medien eingereicht werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher oder elektronischer Nachricht des Vorstands zum Antragsdatum oder Eingangsdatum des Antrages beim Vorstand.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) wirksam.
- (3) Für Mitglieder vom Pinocchio Schulkindergarten endet die Mitgliedschaft mit Austreten aus dem Schulkindergarten ohne schriftliche Kündigung.

- (4) Der Ausschluss erfolgt
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - b. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - c. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter der Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich persönlich zu rechtfertigen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Beiträge und Spenden

- (1) Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,-€ und wird im ersten Quartal des lfd. Geschäftsjahres im Lastschriftverfahren eingezogen, bzw. ist vom Mitglied innerhalb eines Monats nach Beitritt zu entrichten. Jedes Mitglied kann individuell einen höheren Beitrag für sich festlegen.
- (2) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen oder auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer/in
 - d. zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Um die Belange der Schule und des Schulkindergartens sachgerecht vertreten zu können, müssen der Vorstandschaft Personen aus beiden Einrichtungen angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder deren Pflichten und Rechte. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Die erforderlichen Ersatzwahlen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (gemäß § 26 BGB) vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder ist stets Einzelvertretungsberechtigter. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, zur Vertretung berechtigt ist.
- (5) Der gesamte Vorstand beschließt die Aktivitäten des Vereins sowie satzungsmäßige Zuwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (6) Zur Vorstandssitzung sind die Mitglieder des Vorstandes unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit des Vorstandes vertreten ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse können auch im Wege elektronischer Datenübertragung gefasst werden. In diesem Fall beschließt

der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (8) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildungen, Porto- und Telefonkosten etc. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im 2. Quartal eines Geschäftsjahres entweder vor Ort oder als Online/Hybride Versammlung gemäß § 32 Abs. 2 BGB stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin über die Homepage der Schule, per E-Mail an alle Mitglieder bzw. im Vereinskalendar der Mitgliedsbereiche von easyVerein unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adressen gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - d. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - f. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens gemäß § 9 und 12 dieser Vereinssatzung
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt als Versammlungsleiter der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung Beider einer von der Mitgliederversammlung bestimmte Stellvertreter aus dem Vorstand. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die aktuelle Mitgliederzahl, mit den erschienenen Mitgliedern bzw. der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung beschließt – so weit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn sich alle der erschienenen Mitglieder für eine offene Stimmabgabe erklären. Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem oder mehreren erschienenen Mitgliedern beantragt wird, sonst durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- (8) Ein Beschluss auch ohne Versammlung ist abweichend von § 32 Abs. 3 BGB dann gültig, wenn alle Vereinsmitglieder informiert und fristgerecht beteiligt wurden, mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9

Kassenprüfung/Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei volljährige Kassenprüfer, die kein Vorstandsamt bekleiden und keinem anderen zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Aufgaben der Kassenprüfer sind die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung stichprobenartig zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfung findet nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung statt. Dabei hat der Kassierer jede erforderliche Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.
- (4) Bei der jährlichen Mitgliederversammlung unterrichten die Kassenprüfer die Mitglieder über das Ergebnis der Prüfung. Sollten die Kassenprüfer an der Mitgliederversammlung verhindert sein und nicht teilnehmen können, kann dies auch der Protokollführer oder der Kassierer übernehmen und liest den Kassenprüfbericht vor und beantragt auf deren Rat hin, die Entlastung des Vorstands.
- (5) Bei frühzeitigem Austritt eines Kassenprüfers aus dem Verein übernimmt der jeweilige verbleibende Kassenprüfer deren Pflichten und Rechte. Der Vorstand kann in diesem Fall bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen. Die erforderlichen Ersatzwahlen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden. Sollten beide Kassenprüfer frühzeitig austreten, so muss eine zeitnahe Neuwahl stattfinden. Eine Wiederwahl ist möglich

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand nach § 7 in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Die Mitglieder sind über die Beschlussfassung zu informieren.

§ 11

Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.

Der Förderverein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12

Zusätzliche besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB, Bereich Kasse

- (1) Der von der Mitgliederversammlung ordentlich gewählte Kassierer ist dazu berechtigt.
 - a. Immer wiederkehrende Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 200,00 € eigenmächtig und ohne vorherige Genehmigung der beiden Vorsitzenden zu begleichen.
 - b. Unterschriften auf Spendenbescheinigungen zu leisten
- (2) Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der im zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 13

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sie vertreten sich gemeinsam.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein "Elterngruppe behinderter Kinder e.V.", Ettenheim, Vereinsregisternummer 219 in Ettenheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über eine Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die dem Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen.

§ 14

Datenschutz

Aufgrund der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die am 28. Mai 2018 in Kraft getreten sind, werden personenbezogene Daten der Mitglieder gemäß der Datenschutzverordnung, die im Rahmen der Vorstandssitzung vom 19. November 2019 erlassen wurde, gespeichert, benutzt und verarbeitet

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.06.2024 neu gefasst/geändert und genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung ins zuständige Vereinsregister in Kraft.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Entrichtet in Lahr am 05. Juni 1996

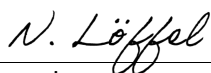
Geändert in Lahr am 31. Mai 1999

Geändert in Lahr am 10.10.2016

Geändert in Lahr am 09. März 2020

Geändert in Lahr am 13.05.2023

Geändert in Lahr am 10.06.2024



Vorsitzende